



# Amtliche Bekanntmachung

---

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. Dezember 2008

Nr. 93

## Inhalt

Seite

**Satzung für den Zugang und das hochschuleigene  
Auswahlverfahren für den Masterstudiengang  
Sportwissenschaft an der Universität Karlsruhe (TH)**

**548**

---

## **Satzung für den Zugang und das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Karlsruhe (TH)**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 S. 6 und § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Rektor der Universität Karlsruhe (TH) im Wege des Eilentscheids am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung**

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Sportwissenschaft.

Darüber hinaus ist in den §§ 6 ff. das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Sportwissenschaft geregelt.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sportwissenschaft sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in dem Fach Sportwissenschaft oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. ein Nachweis einer sportpraktischen Affinität, wobei diese in der Regel durch einen Bachelorabschluss im Fach Sportwissenschaft oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellung für das Sportstudium (Sporteingangsprüfung) nachgewiesen wird. Bewerber, die kein Sportstudium abgeschlossen haben und einen Masterstudiengang Sportwissenschaft anstreben, müssen die sportpraktische Affinität durch einen der folgenden Nachweise erbringen:
  - Sportpraktischer Eignungstest: Prüfung in einer Mannschaftssportart, in der die technischen Grundfertigkeiten und Spielfähigkeiten abgeprüft werden, sowie Prüfung der Ausdauerleistungsfähigkeit, die wahlweise als 400 m Schwimmen (♂: 9:00 min, ♀: 10:00 min) oder 3000 m/2000 m Lauf (♂: 13:00 min/♀: 10:30 min) abgelegt werden muss,
  - Zugehörigkeit zu einem Kader mindestens auf Landesniveau (z.B. B-Kader, Auswahlmannschaften, ...), die nicht länger als drei Jahre zum Zeitpunkt der Bewerbung zurückliegt,
  - Trainertätigkeit auf höchstem Landesniveau (z.B. Regionalligen, Auswahlmannschaften, ...), welche nicht länger als zwei Jahre zurückliegt,

3. eine vom Studienbewerber schriftlich darzulegende und zu erläuternde ausreichende Motivation und Eignung auf dem Gebiet der Sportwissenschaft bzw. einem verwandten Fachgebiet (§ 4 Abs. 2 Nr. 4),
4. ausreichende Grundkenntnisse der englischen Sprache (z.B. zum Lesen englischsprachiger Fachliteratur),
5. für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.

### § 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

### § 4 Form des Antrages

**(1)** Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Sportwissenschaft ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

**(2)** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Sportwissenschaft oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem verwandten Bachelorstudiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records, eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit,
2. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 8,
3. Nachweise über die sportpraktische Affinität im Sinne des § 2 Nr. 2,
4. Nachweise über ausreichende Englischkenntnisse (§ 2 Nr. 4),
5. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des Studienortes Karlsruhe, des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet sowie die bisherigen Studienleistungen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.) des Bewerbers darstellt und erläutert,
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
7. für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung.

**(3)** Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelor-/Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Sportwissenschaft mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt worden ist, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 5) des Masterstudiengangs Sportwissenschaft.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des Absatzes 2 vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) unberührt.

## § 5 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl und Zulassung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft bildet die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften mindestens eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Bewerbungs-/Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Auswahl- und Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens.

## II. Auswahlverfahren und Abschluss des Verfahrens

### § 6 Allgemeines

(1) Die in einem Semester zur Verfügung stehenden freien Studienplätze im Masterstudiengang Sportwissenschaft werden unter den Bewerbern, welche die formalen Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, verteilt. Übersteigt die Zahl der nach § 2 qualifizierten und geeigneten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze aufgrund einer von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in § 7 bis § 9 genannten Kriterien erstellten Rangliste (§ 10) vergeben.

(2) Am Auswahlverfahren nehmen nur qualifizierte und geeignete Bewerber im Sinne des § 2 teil, die sich

- a) frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnehmen.

## § 7 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 120 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 2 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft ist. Dabei sind insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer/Ranking) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die hierzu notwendigen Unterlagen sind vom Bewerber der Bewerbung beizulegen.

## § 8 Sonstige wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

## § 9 Auswahlgespräch

(1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium erworbenen Fachkenntnisse des Bewerbers die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch die Universität Karlsruhe (TH) bekannt gegeben. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Karlsruhe (TH) eingeladen.

(2) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Prüfungsdauer pro Prüfling sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Prüflinge müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Sportwissenschaft und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

(5) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Prüfungstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch der Universität Karlsruhe (TH) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Versucht der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsicht Führenden von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

### **§ 10 Bildung der Rangfolge**

Unter den Bewerbern wird aufgrund der Studienleistungen, der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen sowie des Ergebnisses des Auswahlgesprächs eine Rangfolge gebildet, wobei die für die Studienleistungen vergebene Punktzahl, die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen vergebene Punktzahl und die im Auswahlgespräch erreichte Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert werden (max. 150 Punkte). Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Soweit Bewerber nach Auswertung der Studienleistungen, der sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen sowie des Auswahlgesprächs punktgleich sind, entscheidet die Auswahlkommission anhand des Motivationsschreibens (§ 4 Abs. 2 Nr. 5).

### **§ 11 Abschluss der Verfahrens**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl und Zulassung trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 12 Niederschrift**

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 13 Einsicht**

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 11 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Sportwissenschaft in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind für mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

**§ 14 In-Kraft-Treten**

**(1)** Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt zunächst nur für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2009.

**(2)** Die Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Karlsruhe (TH) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 22. Dezember 2005, Nr. 35) findet für das Bewerbungsverfahren für den Masterstudiengang Sportwissenschaft zum Sommersemester 2009 keine Anwendung.

Karlsruhe, den 16. Dezember 2008

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Rektor)